

**Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Insolvenzberatung
der Stadt Sankt Augustin
für den Zeitraum 01.01.2008 – 30.09.2009**

1. Personelle Besetzung

2. Aufgaben der Schuldnerberatung

- 2.1 Sicherung des Lebensunterhaltes
- 2.2 Haushaltsberatung
- 2.3 Verhandlung mit Gläubigern
- 2.4 Insolvenzberatung

3. Finanzierung

- 3.1 Erstattungen gem. § 16a SGB II durch den Rhein-Sieg-Kreis
- 3.2 Sparkassenfond
- 3.3 Fördermittel zur Insolvenzberatung durch das Land NRW

4. Kooperation mit Fachstellen

5. Aktivitäten + Prävention

- 5.1 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 5.2 Teilnahme an Arbeitskreis
- 5.3 Teilnahme an und Mitgestaltung von Aktionstagen
- 5.4 Schulprojekt 2007 / 2008

6. Statistik

7. Ausblick

1. Personelle Besetzung

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin ist mit zwei Beratern und einer Verwaltungskraft in Teilzeit besetzt. Nach einem personellen Wechsel im März 2008 sind beide Beraterstellen mit Sozialpädagogen besetzt. Zu einer dieser Stellen gehört neben der Schuldner- und Insolvenzberatung auch die Sachbearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34 SGB XII (in erster Linie handelt es sich hierbei um die beantragte Übernahme von Miet- und Heizkostenforderungen). Somit standen der Beratungsstelle im Berichtszeitraum 1½ Schuldnerberater plus 20 Std. Verwaltungskraft zur Verfügung.

Seit Bestehen des Insolvenzgesetzes im Jahre 1999 bietet die Stadt Sankt Augustin neben der reinen Schuldnerberatung auch eine Insolvenzberatung für alle ihre Bürger/innen an.

2. Aufgaben der Schuldnerberatung

2.1 Sicherung des Lebensunterhaltes

Primäre Aufgabe der Schuldnerberatung ist die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes. Dies umfasst vornehmlich die Unterstützung bei Miet- und Stromschulden zur Vermeidung von Wohnungsverlust bzw. Energiesperren. Ebenso gehört die rechtliche Aufklärung und Hilfe bei Anträgen auf zusätzliche Leistungen (ergänzendes ALG II, Grundsicherung, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, UVG, Unterhalt, Wohngeld, Befreiung von Krankenkassenzuzahlungen, Pflegegeld, usw.) sowie Hilfe bei der Freigabe von pfändungsgeschütztem Einkommen zu den Beratungsleistungen.

Ferner wird der Schuldner bei der Einrichtung eines sogenannten „Guthabenkontos“ unterstützt, welches erst wieder die eigene Entscheidung über Zahlungen ermöglicht. In vielen Fällen können z.B. Mieten trotz ausreichendem Einkommen nicht gezahlt werden, weil die kontoführende Bank vorrangig ihre eigene Kreditrate abbucht.

2.2 Haushaltsberatung

Im zweiten Schritt muss sich ein Überblick über die finanzielle Situation der Schuldner verschafft werden. Dies geschieht gemeinsam mit dem Schuldner unter Vorlage von Kontoauszügen und einer Ausgabenaufstellung.

Bei Bedarf wird eine intensive Haushaltsberatung durchgeführt. Hier wird eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen, um dem Schuldner sein aktuelles Ausgabeverhalten und seine finanzielle Situation zu verdeutlichen. Anhand dieser Aufstellung können dann eventuell vorhandene Einsparpotentiale aufgezeigt werden, welche vom Schuldner umgesetzt werden sollten.

2.3 Verhandlung mit Gläubigern

Bevor eine Schuldenregulierung durchgeführt werden kann, muss beim Gläubiger die aktuelle Forderungshöhe abgefragt werden. Die eingereichten Forderungsaufstellungen werden auf ihre Berechtigung überprüft und erforderlichenfalls bestritten. Darüber hinausgehende erforderliche Rechtsschritte müssen über Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Hinzuziehung eines Anwaltes eingelegt werden.

Ein Stundungsantrag beim Gläubiger kann im Einzelfall notwendig sein, um die aktuelle finanzielle Situation des Schuldners zu stabilisieren.

Des Weiteren wird mit dem Schuldner gemeinsam überlegt, ob und wenn ja in welcher Höhe, den Gläubigern ein realistisches Angebot unterbreitet werden kann. Dies kann sowohl als Angebot an alle Gläubiger gleichzeitig vorgelegt werden, als auch im Rahmen von Einzelvergleichen.

2.4 Insolvenzberatung

In den Fällen, in denen der Schuldner auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, seine Schulden durch Zahlungen zu erledigen, kann ein Insolvenzverfahren empfehlenswert sein. Dies ist bei Beziehern von Sozialleistungen genauso ein probates Mittel, wie auch bei Schuldnern mit einer großen Anzahl an Gläubigern, aber pfändbarem Einkommen oder Vermögen. Zur Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens gehört der ernsthafte Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit Hilfe einer anerkannten Insolvenzberatungsstelle. Diese Anerkennung besitzt die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung seit dem Jahr 1999 aufgrund der fachlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiter.

Sollte der Einigungsversuch scheitern kann mit einer entsprechenden Bescheinigung der städtischen Beratungsstelle der Antrag auf Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

3. Finanzierung

3.1 Erstattungen gem. § 16a SGB II durch den Rhein-Sieg-Kreis

Arbeitslose Schuldner haben die Möglichkeit bei der ARGE Rhein-Sieg einen Antrag auf die weiterführende Hilfe durch eine Schuldnerberatung zu stellen. Diese Hilfe wird seitens der ARGE in den Fällen gewährt, in denen eine Arbeitsaufnahme in greifbarer Nähe ist und die Überschuldungssituation diese Arbeitsaufnahme durch die zu erwartenden Zwangsmaßnahmen der Gläubiger stören würde. Die Schuldenproblematik muss bei dieser Entscheidung das ausschlaggebende Hindernis bei der Arbeitssuche darstellen.

In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass beispielsweise eine alleinerziehende Mutter von Kleinkindern aufgrund einer ungeklärten Betreuungssituation dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Ist sie darüber hinaus noch hoch verschuldet, führt diese Regelung dazu, dass die Zeit Ihrer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt nicht dazu genutzt werden kann, die Schuldenfrage so anzugehen, dass die Hilfeempfängerin bei Regelung der Betreuungsfrage uneingeschränkt vermitt-

lungsfähig wäre. Diesem wenig zufriedenstellenden Sachverhalt wird seitens der Verwaltung in Abstimmung mit der Politik dadurch begegnet, dass die Beratungsstelle unabhängig von den einzelnen „Fördertöpfen“ bzw. einer Refinanzierung aus Transferleistungen grds. alle ratsuchenden Bürger/innen der Stadt beraten darf.

Aufgrund der zwischen dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und dem Bürgermeister geschlossenen Leistungsvereinbarung ist das jährliche Erstattungsvolumen auf 25.000,00 € beschränkt.

3.2 Sparkassenfond

Die städtische Schuldnerberatung erhält einmal jährlich Leistungen aus dem Sparkassenfond. Diese Mittel werden gemäß der Einwohnerzahl unter den drei öffentlich geförderten Beratungsstellen im RSK aufgeteilt. Die Fördermittel sollen Beratungen, Mitarbeiterschulungen und Anschaffungen ermöglichen, für die ansonsten keine Gelder zur Verfügung stünden. In den Jahren 2008 und 2009 wurden Fördermittel in Höhe von 14.570,21 € und 14.601,10 € gewährt.



3.3 Fördermittel zur Insolvenzberatung durch das Land NRW

Aufgrund der Anerkennung als geeignete Stelle für die Insolvenzberatung erhält die städtische Beratungsstelle seit 1999 Fördermittel des Landes in Höhe von jährlich 23.010,00 €. Diese sind gezielt für die Beratung der Schuldner, mit denen ein Insolvenzverfahren angestrebt wird, einzusetzen. Vornehmliches Ziel der Insolvenzberatung soll eine außergerichtliche Einigung sein. Bzgl. der Verwendung dieser Mittel ist gegenüber dem Land NRW ein Verwendungsnachweis sowie ein Tätigkeitsbericht der Beratungsstelle vorzulegen.

4. Kooperation mit Fachstellen

Die Beratungsstelle kooperiert neben den Fachämtern der Stadtverwaltung und dem Jugendamt ebenfalls mit anderen spezialisierten Beratungsstellen, wie den Verbraucherzentralen in Siegburg und Troisdorf, den sozialpädagogischen Familienhilfen des SKF, dem Betreuungsverein der AWO und des SKM, den Familienzentren Sankt Anna der kath. Kirchengemeinde Hangelar sowie dem städt. Familienzentrum Wacholderweg. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit den Fallmanagern der ARGE Rhein-Sieg.

5 Aktivitäten und Prävention

5.1 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Obwohl es den privaten Verbraucherkonkurs erst seit 1999 gibt, wurde die rechtliche Grundlage bereits 2001 modifiziert und durch die Einführung der Verfahrenskostenstundung für alle Schuldner geöffnet. Seit ca. 2 Jahren wird in der Politik über eine weitere Anpassung debattiert, die einen Rückschritt in Hinblick auf die Stundung der Kosten mit sich bringen würde.

Neben der Insolvenzordnung hat es ebenfalls Änderungen im Rechtsberatungsgesetz gegeben, die den Mitarbeitern u.a. die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten des Schuldners erlauben. Dies war vorher nur im Rahmen der Insolvenzordnung möglich. Auch die Modifizierung des Zwangsvollstreckungsrechts hat unmittelbare Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit.

Am 01.07.2010 wird das Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) eingeführt, welches den Schuldnern bei Kontenpfändungen die Nutzung eines Kontos ermöglichen soll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Änderung der Pfändungstabelle diskutiert, die nach derzeitigem Stand dazu führen würde, dass auch die Beratungsstelle Pfändungsfreibeträge rechtsfähig feststellen darf.

Die Mitarbeiter der Beratungsstelle nehmen daher regelmäßig an Workshops und Seminaren zu spezifischen Themen der Schuldner- und Insolvenzberatung teil. Die Refinanzierung der Fortbildungen erfolgt auch über die Mittel des Sparkassenfonds.

5.2 Teilnahme an Arbeitskreisen

Kontakte und eine gute Zusammenarbeit mit den umliegenden Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des RSK und der Bundesstadt Bonn gehören ebenso zum Aufgabengebiet, wie die Teilnahme an dem Arbeitskreis InsO, der vierteljährlich bei der Schuldnerhilfe Köln stattfindet. Hier wird im Rahmen der Multiplikatorenfunktion über die aktuellen Inhalte und Absichten des für uns zuständigen Landesministeriums informiert. Des Weiteren werden aktuelle Gesetzesänderungen und neueste Urteile, insb. des BGH, diskutiert.

5.3 Teilnahme an und Mitgestaltung von Aktionstagen

Seit bestehen der Insolvenzordnung findet einmal jährlich im Juni bundesweit eine Aktionswoche der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände statt. Hieran nimmt die städtische Beratungsstelle seit 2002 regelmäßig gemeinsam mit dem SKM Siegburg, sowie den Verbraucherzentralen Siegburg und Troisdorf im Rahmen eines Aktionstages teil. Neben einem Pressegespräch zum Thema „Der Mensch hinter den Schulden“, einer Ausstellung, Infoständen auf dem Marktplatz Siegburg, dem Huma Einkaufsmarkt und bei den verschiedenen Tafeln der beteiligten Beratungsstellen wurde z.B. 2007 auch eine „Lange Nacht der Schuldnerberatung“ im Rathaus der Stadt Sankt Augustin veranstaltet.

Dieses Jahr fand zum 10jährigen Bestehen des Insolvenzgesetzes ein Informationsnachmittag im Bahnhof Siegburg statt. Interessierte Bürger wurden mit schulden-spezifischen Fragen an einem Glücksrad zum Mitmachen motiviert und über Hilfsmöglichkeiten der Beratungsstellen informiert.



5.4 Schulprojekt 2007/2008

Aufgrund eines weiterhin bestehenden Förderprogramms des Landes NRW wurde den weiterführenden Schulen der Stadt Sankt Augustin eine Unterrichtseinheit „Alles im Griff – Unterrichtseinheit zum Umgang mit Geld“ angeboten. Ziel der Schuldnerberatung war eine Einführung in Haushaltsplanung, Vermittlung von Sparüberlegungen, sowie das Aufzeigen finanzieller Risiken und das Kennenlernen von Mahnverfahren

Im Dezember 2007 sowie Januar 2008 nahmen jeweils eine neunte und zehnte Klasse des Albert-Einstein-Gymnasiums, drei zehnte Klassen der Realschule Niederpleis und drei zehnte Klassen der Gutenbergschule an der Aktion teil. Mit Rollenspiel, Finanzführerschein (siehe Anlage), Haushaltspyramide und Gruppenarbeiten wurde das Thema erfolgreich näher gebracht und mit lebhafter Diskussion begleitet. Die Aktion kann aufgrund der sehr positiven Resonanz seitens der Schüler, wie auch der Lehrer als ausgesprochen erfolgreich gewertet werden.

6. Statistik

	Gesamt		davon Neuaufnahmen	
	2008	bis 30.09.2009	2008	bis 30.09.2009
Informationen/Kurzberatung (Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung)	73	66		
Schuldnerberatung (Gesamtzahl der Fälle)	363	322	137	164
davon Verbraucherinsolvenzberatung	243	201	95	106

7. Ausblick

Die aktuelle Wirtschaftskrise und die damit einhergehende Kurzarbeit bzw. Entlassungen führen bei den Betroffenen zu deutlichen Einkommenseinbussen, die wiederum die Rückzahlung der vorhandenen Kreditraten ganz oder teilweise unmöglich machen. Schlimmstenfalls wird der Kredit anstelle von Miet- und Energiezahlungen bedient, so dass Wohnungsverlust oder Energiesperre drohen. Schon jetzt spricht diese Gruppe von Betroffenen verstärkt in der Beratungsstelle vor.

Auch macht die insbesondere im letzten Jahr sprunghafte Erhöhung von Miete und Nebenkosten es den Betroffenen immer schwerer, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die aktuelle Feststellungspraxis der angemessenen Miethöhe durch den zuständigen Leistungsträger nach dem SGB II und XII entschärft diese Problematik leider in keiner Weise. Ganz im Gegenteil müssen Empfänger von Sozialleistungen, die eine unangemessene Wohnung aufgrund des Wohnumfeldes nicht verlassen möchten, neben der Mietdifferenz auch bei den Nebenkosten eine nicht unerhebliche Zuzahlung leisten, die dauerhaft von ihnen nicht aufzubringen ist.

Des Weiteren ist in der Beratungspraxis eine Zunahme chronisch erkrankter Schuldner festzustellen. Neben einem allgemein schlechten Gesundheitszustand, bedingt auch durch die fehlenden Möglichkeiten der Eigenfinanzierung von Präventionsmaßnahmen, steigt ebenfalls die Zahl der Schuldner mit behandlungsbedürftiger psychischer Erkrankung.

Auf politischer Seite steht das Verbraucherbankrotgesetz vor einer erneuten Anpassung, die bei derzeitigem Stand der Diskussion eine Eigenbeteiligung der Schuldner an den Verfahrenskosten vorsieht. Dies würde eine Hürde aufbauen, die einem Großteil der Geringverdiener bzw. Leistungsempfängern von Transferleistungen eine Regulierung der Schulden in einem Insolvenzverfahren unmöglich machen würde.

Abzuwarten bleibt, ob die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos den Schuldnern letztlich wirklich die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglichen wird.